

W a l t e r S c h r ö d e r

Rechtsanwaltskanzlei

Der Kleingärtnerverein ist historisch eingebettet im Vereinswesen

Um sich der Bedeutung des Kleingärtnervereins bewusst zu werden, muss man sich auch ein wenig in die Historie des Vereinswesens begeben.

Ein Verein ist vom Grundsatz eine freiwillige, auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen (natürlichen oder juristischen), die einen bestimmten Zweck verfolgen, der sich auch bei Wechsel der Mitglieder nicht verändert und die sich einer Satzung unterwerfen.

Der Wortbegriff „Verein“ beinhaltet, dass etwas zusammengebracht wird, eins wird oder geeint wird. Die Historie des Vereins geht zurück bis ins Mittelalter über fromme Tempelherren, Zünfte, Gilden usw. Das heutige Vereinswesen setzte ein Aufgeben der fest fundamentierten Ständegesellschaft voraus. Es ist eng verbunden mit der Industrialisierung und einer aufklärerischen Grundhaltung.

Schon das allgemeine preußische Landrecht von 1794 gestand seinen Untertanen Vereinigungen und Versammlungsfreiheit zu, wobei jede politische Tätigkeit oder gar Beratung solcher Angelegenheiten in Vereinen strikt verboten war.

Im Rahmen der 1848 Revolution kam es dazu, dass beispielsweise im Reichsgesetz als Grundrechte des deutschen Volkes auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet wurden. Dieses Gesetz erlangte praktisch keine Bedeutung, der Grundrechtskatalog wurde in der Bundesversammlung von 1851 auch wieder aufgehoben. Parallel dazu wurden in den einzelnen Fürstentümern besondere Gesetze zur Vereins- und Versammlungsfreiheit erlassen, denen gemein war, dass sie der Kontrolle der Obrigkeit unterlagen (z.B. durch Vereinspolizei).

Die Bemühungen der sich entwickelnden Zivilgesellschaft sich zusammenzuschließen, um ein gemeinsames Ziel bzw. gemeinsame Zwecke zu verfolgen, ließen sich jedoch nicht aufhalten.

Das Vereinswesen erfüllt heute eine bedeutende gesellschaftspolitische und die Zivilgesellschaft erhaltende Funktion und ist im Grundgesetz (GG) verankert (Artikel 9 Abs. 1 GG).

Die Entwicklung des Vereinswesens steht im Einklang mit der Entwicklung des Kleingartenwesens (beide haben ihren Ursprung in der Industrialisierung, die was die Kleingärtnerei betrifft die Armen- und Schrebergärten aufkommen ließ), sie sind auch in der Historie der Rechtsgestaltung, was Aufgabenstellung und Zweckbestimmung betrifft, miteinander verbunden.

Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber auch aus diesem Grunde mit dem BKleingG die Kleingärtnerei wiederum in die Hände der Vereine gelegt. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung von Kleingartenanlagen von der Organisation bis zur Kontrolle ist Vereinsarbeit. Letztlich können nur die Verwaltungsorgane und die Grundstückseigentümer (meist über die

ordentliche Gerichtsbarkeit) Einschränkungen oder gar den Entzug der Rechte vornehmen und das meist nur dann, wenn die obliegenden Rechte und Pflichten durch den Verein nicht wahrgenommen werden.

Für die Vereine und Kleingärtner geht es dabei vor allem um die Rechte und Pflichten, die sich aus dem BKleingG und dem BGB sowie der kleingärtnerischen und fiskalischen Gemeinnützigkeit ergeben. Das BKleingG hat als aktuelles gesetzgeberisches Werk im Kleingartenwesen die Bedeutung und Wirkungsweise des Vereins nochmals unterstrichen.

Auf der Grundlage dieses Gesetzeswerkes haben Kleingärtnervereine und Verbände eine entscheidende Verantwortung für die Sicherung der Kleingartenanlagen, ihren Erhalt sowie den Ausbau im gesellschaftlichen Kontext.

Jeder einzelne Verein (als Vereinigung von natürlichen Personen-Kleingärtnerverein oder juristischen Personen - Verbände) hat dabei seine spezielle Aufgabe und Funktion zu erfüllen, um die Kleingärtner rechtspolitisch abzusichern, sie auch gegen die widerstreitenden Interessen der Gesellschaft zu sichern und auch den individuellen Rechtsanspruch des Pächters als Kleingärtner durchzusetzen.

Dabei geht es nicht oder nicht nur um individualisierte Rechte oder manchmal auch vermeintliche Rechte des Pächters/Kleingärtners/Vereinsmitglieds im Einzelnen, sondern um seine vergesellschafteten Rechte, die die Gemeinnützigkeit (kleingärtnerische und fiskalische) ausmachen und damit sowohl Rechte als auch Pflichten darstellen.

Die Wechselwirkung des Rechte- und Pflichtenkatalogs hat der BGH in seinen Entscheidungen vom 21.02.2013 (Az. III 266/12) und 11.04.2013 (Az. III ZR 249/12) u.a. durch die Formulierung

„... Kleingartenverein als auch Kleingartenpächter nehmen hierauf bezogen ihre Aufgaben und Funktionen wahr. ...“ betont

und nochmals hervorgehoben für den Verein

„... Dem verpachtenden Kleingartenverein obliegt es, die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung sicherzustellen und das Wohl der Gemeinschaft der Kleingärtner in der betroffenen Anlage zu fördern.“ zum Ausdruck gebracht.

Schröder
Rechtsanwalt